



Per E-Mail  
roselyne.praz@bag.admin.ch  
Bundesamt für Gesundheit, Bern

Bern, 13. September 2019

**Stellungnahme zur  
Änderung der Verordnung vom 3. Juli 2001 über die Prämienverbilligung in der  
Krankenversicherung für Rentner und Rentnerinnen, die in einem Mitgliedstaat  
der Europäischen Union, in Island oder Norwegen wohnen (VPVKEU)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrter Herr Strupler

Wir bedanken uns für die nachträglich gewährte Möglichkeit, zur Änderung der VPVKEU  
Stellung nehmen zu können.

Die Auslandschweizer-Organisation (ASO) ist eine private Stiftung, welche die Interessen von  
rund 760 200 ausserhalb unserer Landesgrenzen lebenden Schweizerinnen und Schweizern  
vertritt. Hiervon leben gut 458'000 Schweizerinnen und Schweizer in der EU, welche direkt  
oder indirekt von dieser Verordnungsänderung betroffen sein können. Die vier  
Grundfunktionen der ASO beinhalten das Informieren, Vernetzen, Vertreten und Beraten der  
Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer.

Wir begrüssen, dass mit der Verordnungsanpassung das Ziel verfolgt wird, die bereits  
bestehende Rechtspraxis gesetzlich abzubilden und Klarheit über die geltenden Regelungen  
herzustellen.

So stimmt die ASO mit den geplanten Änderungen hinsichtlich Namensgebung, Streichung  
von Verweisen auf nicht mehr vorhandene Gesetzesartikel, Aufzählung der tatsächlich  
berechtigten Abzüge beim Erwerbseinkommen und die Nennung der zuständigen Stellen  
überein.

**Bemerkung zu Art. 9 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 dritter Satz**

Grundsätzlich ist die ASO auch mit den Anpassungen der Zeitpunkte des Anspruchsbeginns  
und -ende einverstanden. So stützt sich diese Änderung auf die dazu ergangene  
Rechtsprechung des Bundesgerichts und soll eine faire und korrekte Behandlung aller  
Betroffenen sicherstellen.

Dennoch ist zu bedenken, dass mit der Abstimmung auf das Datum des Postversandes statt auf das Anfangsdatum des gesendeten Monats gewissen Personen ein Verlust der ihnen zustehenden Prämienverbilligungen droht. Dies ist der Fall, wenn die betroffenen Rentner nicht mehr sehr mobil sind und in Regionen leben, wo es nicht in jedem Dorf ein Postamt oder eine öffentliche Verkehrsverbindung zu einer Poststelle gibt.

### **Antrag**

Die ASO fordert, dass die betroffenen Rentner vor der geplanten Umstellung angemessen und rechtzeitig über diese wesentliche Änderung informiert werden.

### **Digitalisierung**

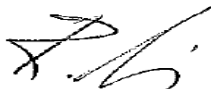
Wir erlauben uns anzumerken, dass auf die aktuellen technischen Entwicklungen in der Überarbeitung der Verordnung Rücksicht genommen werden sollte, der Ausbau von online Serviceleistungen ist im vollen Gange. Die Dienstleistungen des Bundes für die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer werden vermehrt online angeboten, was den Kontakt enorm erleichtert. Eine online Antragsstellung kann die oben aufgezeigte Problematik lösen.

### **Antrag**

Wir fordern, dass die Antragsstellung sobald als möglich auch online zugelassen wird. Deshalb ist bereits jetzt eine entsprechende Regelung für die Anspruchsbegründung mittels elektronischen Versands in der Verordnung aufzunehmen.

Wir danken für die Kenntnisnahme und bitten Sie unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Remo Gysin  
Präsident der ASO



Ariane Rustichelli  
Direktorin